

von Freienbach genehmigte, kann auf eine Anerkennung irgend welcher Fischereigerechtigkeit der Kläger seitens des Staates nicht geschlossen werden, denn der See und die an demselben bestehenden Rechte bildeten eben keinen Gegenstand der Grundprotokollvereinbarung.

5. Wichtig ist nun allerdings, daß im Staatsvertrage von 1796 den Eigentümern von „Fache und Ferrinnen“ (Vorrichtungen zum Fischfang und gleichzeitig zu Hegung der Fische, welche im seichten Wasser angebracht werden (siehe über die Bedeutung der Ausdrücke des nähern Schweiz. Idiotikon I, S. 638 u. ff.; II, S. 2 u. ff., 917 u. f.), im Bächwinkler das Eigentum an denselben gewahrt wird. Dieses Eigentum an „Fache und Ferrinnen“ involviert zweifellos das Recht, vermittelt der Fache und Ferrinnen an den betreffenden Stellen die Fischerei auszuüben und es erscheint dieses Recht als eine Gerechtigkeit privatrechtlicher Natur. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß den Klägern oder einzelnen derselben ein Recht an einer gewissen Anzahl Fache und Ferrinnen, also eine private Fischereigerechtigkeit mit örtlicher Beschränkung auf die Stellen der betreffenden Fache und Ferrinnen wirklich zustehe und ihre Erwerbstitel sich eben hierauf beziehen. Allein im gegenwärtigen Prozesse haben die Kläger eine derart beschränkte Gerechtigkeit nicht eingeklagt, für deren Bestand auch keinen Nachweis erbracht, sondern vielmehr lediglich den unhaltbaren Anspruch ausschließender Gerechtigkeiten an der ganzen ausgedehnten Seestrecke von der sogenannten Steinhütte hinauf bis zum Frauenwinkel und vom Ufer an bis in den offenen See hinaus, bis zur Kantonsgrenze, geltend gemacht. Dieser Anspruch ist als unbegründet abzuweisen; auf die Prüfung, ob den Klägern eventuell einzelnen derselben, örtlich im angegebenen Sinne beschränkte Fischereigerechtigkeiten zustehen, dagegen im gegenwärtigen Verfahren nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

101. Urteil vom 22. September 1893 in Sachen Korporation Ursern gegen Uri.

A. Am 11. Februar 1881 erließ der Landrat des Kantons Uri eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die Fischerei, in deren Art. 1 bestimmt wird, das Recht, den Fischfang in den öffentlichen Gewässern auszuüben oder zu gestatten, gehöre dem Staate, insoweit nicht besondere Rechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten nachgewiesen werden. Der Bezirksrat Ursern Namens der dortigen Korporation nahm für letztere das Recht in Anspruch, über den Fischfang im Oberalpsee nach alter Übung zu verfügen. Der Regierungsrat des Kantons Uri beschloß am 13. März 1882, es sei beim Landrate zu beantragen, es sei die seitens des Bezirkesrates Ursern gegen die Vollziehungsverordnung betreffend die Fischerei erhobene Einsprache als dahin gefallen zu erklären, und zwar in Erwägung, „daß der Bezirksrat ungeachtet erhaltener Einladung nicht im Falle war, durch genügende Rechtstitel ein spezielles Eigentumsrecht auf den Oberalpsee nach Maßgabe von § 1 der obenwähnten Vollziehungsverordnung nachzuweisen.“ Entgegen diesem Antrage des Regierungsrates faßte der Landrat des Kantons Uri am 13. April 1882 den Beschluß: Nach Prüfung der vom Bezirksrate Ursern geltend gemachten Anspruchsrechte auf den Oberalpsee wird, in Erwägung, „daß der Bezirk Ursern über Benützung dieses Sees gleich Korporationseigentum während einer langen Reihe von Jahren ohne Einsprache kantonaler Behörden oder Privater sich auswies, in Abweichung vom regierungsrätlichen Vorschlage beschloß: „Das Verfügungsrecht „über den Fischfang im Oberalpsee habe, wie in bisheriger Weise, „als dem Bezirk Ursern allein zustehend, auch in der Folge zu verbleiben.“

B. Die neue Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 bestimmt in ihrem Art. 11, die Seen und Flüsse werden als Staatsgut erklärt, Privatrechte vorbehalten. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Landrat des Kantons Uri am

27. Oktober 1891 eine Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benützung öffentlicher Gewässer. In Art. 1 Ziffer 5 dieser Verordnung wird unter den Seen im Sinne der Verfassung unter anderm aufgeführt der „Oberalpee in der Gemeinde Andermatt“, mit dem Beisatz: „Der Korporation Ursfern wird das bisher innegehabte Fischereirecht im Oberalpee unter Vorbehalt der gesetzlichen Schutzvorschriften über den Fischfang, gewährleistet.“ Art. 16 der Verordnung bestimmt: „Allfällige Privatrechte an denjenigen Seen und Flüssen, welche in dieser Verordnung aufgezählt sind, müssen innert drei Monaten beim Regierungsrate angemeldet und gerichtlich geltend gemacht werden, bei Rechtsverlust.“ Mit Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Uri vom 7. Dezember 1891 protestirte der Korporationsrat von Ursfern gegen Art. 1 Ziffer 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 und ersuchte den Regierungsrat, die Verordnung dem Landrate zur Wiederwägung vorzulegen mit dem zu begutachtenden Begehren: Der Oberalpee solle als Staatseigentum gestrichen und gemäß Landratsbeschluss von 1882, — genehmigt von der Landsgemeinde den 6. Mai 1888, — der Korporation Ursfern als positives Eigentum überlassen werden. Der Regierungsrat erwiderte am 19./21. Dezember 1891, er sehe sich nicht veranlaßt, dieses Begehren von sich aus dem Landrate vorzulegen, noch viel weniger demselben ein bezügliches Gutachten beizulegen, indem es den Abgeordneten von Ursfern im Landrate freistehe, einen sachbezüglichen Antrag selbst zu stellen.

C. Mit Klageschrift, zur Post gegeben den 6. Mai 1892 erhob nunmehr die Korporation Ursfern gegen den Kanton Uri beim Bundesgerichte Zivilklage mit dem Antrage; Der Beklagte habe das klägerische Eigentum am Oberalpee im Sinne der Klage anzuerkennen unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt: Im Kanton Uri bestehen hinsichtlich des Gemeindeflebens zwei Gemeinwesen, Uri und Ursfern; die jedem dieser beiden Gemeinwesen gehörigen Almenden und sonstigen Vermögensstücke stehen denselben zu wahren und vollem Eigentum zu. Dies sei altbergebrachten Rechts und auch in den neuen Verfassungen des Kantons Uri (§ 22 und 23 der Kantonsverfassung von

1850—1851 und Art. 34 der gegenwärtig geltenden Kantonsverfassung vom 6. Mai 1888) anerkannt. Zu dem Korporationsvermögen von Ursfern gehöre von alters her auch die Oberalp samt dem dortigen See. Von jeher habe die Korporation Ursfern in freier Weise über den See verfügt, das Fischen im See zeitweise verboten, zeitweise „vergantet“ u. s. w. Durch den Beschluss des Landrates des Kantons Uri vom 13. April 1882 sei denn auch das Eigentum der Korporation Ursfern am Oberalpee seitens des Kantons Uri anerkannt worden. Demgemäß müsse der in Art. 11 R.-V. vom 6. Mai 1888 aufgestellte Vorbehalt des Privatrechts ohne weiters auf den Oberalpee Anwendung finden und zwar in dem Sinne, daß der Korporation Ursfern das volle Eigentum an diesem See zustehe. Die Korporation Ursfern sei demnach dadurch, daß kraft Art. 1 der landrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1891 der Oberalpee als Staatsgut erklärt werden wolle, in ihren Privatrechten verletzt. Daß ihr nach dem Nachsatz des Art. 1 cit. das Fischereirecht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Schutzvorschriften über den Fischfang, gewährleistet sei, könne ihr nicht genügen. Die Korporation Ursfern wolle nicht nur das Fischereirecht, sondern ihr volles Eigentum am Oberalpee anerkannt wissen. Unter den Nuzungen, welche das Eigentum am See, abgesehen vom Fischfange, gewähre, sei vor allem der Sandbezug zu erwähnen. Unlänglich der Befestigungsarbeiten auf der Oberalp habe die Korporation Ursfern am 1. Juli 1889 mit der Eidgenossenschaft einen entgeltlichen Vertrag abgeschlossen, in welchem der Eidgenossenschaft unter anderm auch der Bezug von Sand, sowie die Mitbenützung des vorhandenen Wassers eingeräumt worden sei. Bei den sachbezüglichen Verhandlungen und auch nachher sei stetsfort die Korporation Ursfern von der Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Oberalpees anerkannt worden. Die Eidgenossenschaft habe bloß wegen Störung des Fischfangs in der Zeit von 1890 bis Ende 1891 dem Pächter des Fischfangs eine Entschädigung von 200 Fr. bezahlt. Wenn übrigens die Kantonalbehörden das Eigentum am See auf dem Verordnungswege abprechen könnte, so wäre selbstverständlich auch das Fischereirecht gefährdet. Dasselbe sei jetzt schon in Frage gestellt durch den Vorbehalt der Schutzvorschriften

in Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1891. Zwar werde dieser Vorbehalt dormalen nicht in Streit gesetzt, vielmehr werde die Frage, ob der Staat irgend eine Einmischung in das private Eigenthum der Korporation ansüben könne und ob dies eventuell eine Frage des Privatrechtes wäre, unter allseitiger Rechtsverwahrung, offen behalten, man wolle zuerst gewärtigen, ob sich diesbezüglich in praxi tatsächliche Beschwerdepunkte ergeben oder nicht.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage führt der Regierungsrat des Kantons Uri im wesentlichen aus: Er bestreite, daß der Oberalpee von alters her zum Korporationsvermögen des frühern Bezirkes, der nunmehrigen Korporation Ursern gehört habe. Der Beweis hiefür liege der Klägerin ob; diese habe aber denselben nicht erbracht. Der Beschluß des Landrates vom 13. April 1882 beziehe sich nur auf die Verfügung über die Fischerei im Oberalpee, keineswegs auf das Eigenthum an demselben; erstere werde auch durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 der Korporation Ursern belassen, lediglich unter dem ganz selbstverständlichen Vorbehalte der aus dem Bundesgesetze sich ergebenden Beschränkungen. Dagegen werde der See als öffentliches Gewässer als Staatsgut erklärt. Der Vertrag zwischen der Korporation Ursern und der Eidgenossenschaft, wodurch erstere der letztern gegen Bezahlung den Bezug von Sand und die Mitbenutzung des vorhandenen Wassers eingeräumt habe, datiere vom 1. Juli 1889, also aus der Zeit vor Erlass der landrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1891; die kantonalen Behörden haben übrigens von demselben keine Kenntniß gehabt und behalten sich vor, von der Korporation Ursern die unbefugt erhobenen Bezüge zurückzufordern und die fraglichen Verhältnisse für die Zukunft mit der eidgenössischen Militärverwaltung direkt zu regeln. Durch das unzulässige, rechtswidrige Vorgehen der Korporation Ursern habe den Rechten des Staates in keiner Weise präjudiziert werden können. Die Klage sei überdem nach Art. 16 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 präkludirt. Die Verordnung sei am 31. Oktober 1891 publiziert worden. Danach hätte der klägerische Anspruch auf den Oberalpee gemäß Art. 16 cit. binnen drei Monaten, bei Rechtsverlust, beim Regierungsrate

angemeldet und gerichtlich geltend gemacht werden sollen. Weder das eine noch das andere sei geschehen, da die Eingabe der Korporationsverwaltung an den Regierungsrat vom 7. Dezember 1891 wohl nicht als Anmeldung eines privatrechtlichen Anspruchs betrachtet werden könne und die gerichtliche Klage erst am 6. Mai 1892 erhoben worden sei. Schließlich wird noch bemerkt, daß das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwertes von 3000 Fr. nicht dargetan sei und das Bundesgericht, so lange dies nicht geschehen, zu Anhandnahme der Klage nicht kompetent sei. Diese Einwendung ist indeß später vom Beklagten fallen gelassen worden. Dagegen ist die Einwendung der Verwirkung festgehalten worden und wird demgemäß in erster Linie beantragt, es sei auf die vorliegende Civillage wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell es sei diese Civillage als unbegründet abzuweisen.

E. In ihrer Replik hält die Klagepartei gegenüber den Ausführungen der Vernehmlassungsschrift an den Aufstellungen der Klagepartei fest. Sie bemerkt insbesondere: Der Beklagte gebe selbst zu, daß die Bezirksbehörde von Ursern stets über den Fischfang im Oberalpee verfügt habe, bejreite aber, daß dem Bezirke das volle Eigenthum an demselben zugestanden habe. Der Beklagte konstruiere das Verhältnis so, als ob die Korporation Ursern das Fischereirecht als jus in re aliena besessen hätte. Ein solches Rechtsverhältnis komme aber bei den Gemeindegütern unserer Gebirgskänder nirgends vor. Das Eigenthum und das Fischereirecht seien ungetrennt gewesen. Das Gemeindeländ Urserns sei vom Kloster Disentis an den Bezirk übergegangen. Das Kloster Disentis habe die Alpen und Almenden der Oberalp besessen, ohne daß der See davon ausgenommen gewesen wäre, also mit dem See, der vom Gebiete jener Alpen und Almenden vollständig umschlossen sei, eine Enklave derselben bilde. Der See könne Niemandem anders gehört haben und gehören als dem Eigentümer des ganzen Oberalpgebietes. Die Behörden von Ursern haben denn auch über den See nicht nur bezüglich des Fischereirechtes sondern ganz allgemein verfügt; sie haben den See z. B. ganz allgemein in den Bann gelegt und die Bußen für widerrechtliche Fischerei und sonstigen Frevel am See verhängt und bezogen. Speziell gegenüber der vom Beklagten aufgeworfenen Präklusions-

einrede wird bemerkt: Die Formalitäten des Art. 16 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 seien erfüllt. Dieser Artikel verlange Anmeldung und gerichtliche Geltendmachung beim Regierungsrate; daß eine Klage eingereicht zu werden brauche, sei nirgends gesagt. Nur beim Regierungsrate solle ein Rechtsanspruch angemeldet und als gerichtliche oder Rechtsache erklärt werden. Es hätte auch gar keinen Sinn, die nämliche Frist für die Anhebung verschiedener Behörden anzuberaumen. Dem Regierungsrate aber sei der Anspruch am 7. Dezember 1892 angemeldet worden. Art. 16 cit. habe sodann nur die Anmeldung der Rechte von Privaten für Wasserwerke im Auge. Für Eigentumsrechte eines Bezirkes oder einer Gemeinde an einem See habe diese Bestimmung eine Präklusivfrist nicht aufstellen wollen. Eine landrätliche Verordnung habe aber auch das Eigentum der Klagepartei nicht aufheben können, weder direkt, noch auch durch Aufstellung einer Präklusivfrist, indirekt. Das Eigentum sei in der ernerischen Kantonsverfassung unbedingt, sogar gegenüber von Beschlüssen der Landsgemeinde, gewährleistet. Dem Landrate stehen allerdings nach Art. 52 und 59 der ernerischen Kantonsverordnung gewisse gesetzgeberische Befugnisse zu, allein nicht, was hier in Frage stehe, rücksichtlich der Regelung des Unterganges dinglicher Rechte durch Verjährung. Dieser sei in limitativer Weise durch Art. 63 des ernerischen Landbuches geregelt. Zudem habe durch seinen Beschluß vom 13. April 1882 der Landrat das Eigentum der Klägerschaft am Oberalpsee anerkannt. Er könne daher nicht nachträglich wieder eine Präklusivfrist für Geltendmachung dieses bereits anerkannten Rechtes ansetzen. Dies würde vielmehr gegen die bona fides verstoßen. Der Regierungsrat könne die Einrede der Verwirkung nicht erheben, weil er in seiner Antwort an den Korporationsrat Ursern vom 17./19. Dezember 1891 dem Korporationsrate vorbehalten habe, auf die Frage des Eigentums am Oberalpsee jederzeit zurückzukommen. In seiner Entscheidung in Sachen Martin, Arnold und Genossen vom 12. März 1892 habe das Bundesgericht ausgesprochen, daß dem Landrate die Kompetenz zu gesetzartigen Erlassen nur dann zustehe, wenn diese Erlasse nicht die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren. Die Bevölkerung des Bezirkes bzw. der Korporation Ursern, des

einen der beiden ernerischen Kantonsteile, sei nun selbstverständlich ein sehr erheblicher Bruchteil des Volkes und es sei daher der Landrat nicht berechtigt gewesen, einen dieselbe betreffenden gesetzlichen Beschluß zu erlassen.

F. In seiner Duplik bekämpft der Beklagte die Ausführungen der Replik, indem er an der Einrede der Präklusion sowie an der Behauptung, ein Beweis für das Privateigentum der Klagepartei am Oberalpsee sei nicht erbracht, unter erweiterter Begründung festhält; er bemerkt insbesondere, ebenso wie der Oberalpsee, sei auch die den untern Kantonsteil von Göschenen bis Flüelen durchfließende Reuß infolge der neuen Verfassung Staatsgut geworden, obschon früher die Behörden des Bezirkes Uri über dieselbe unbeanstandet verfügt haben.

G. Der Beweis ist von beiden Parteien ausschließlich durch Urkunden geführt worden.

H. Bei der heutigen Verhandlung halten beide Parteien ihre im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem der Beklagte das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwertes anerkannt hat, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zweifellos gegeben.

2. In erster Linie ist die vom Beklagten aufgeworfene Einrede der Verwirkung zu prüfen. In dieser Richtung kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Klägerin den Vorschriften des Art. 16 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 nicht Genüge geleistet hat. Zwar hat sie ihren Anspruch binnen drei Monaten beim Regierungsrate angemeldet. Denn die dem Regierungsrate am 7. Dezember 1891 eingereichte Protestation enthält eine Anmeldung des von der Klägerin beanspruchten Rechtes; wird ja doch die Protestation gegen die Erklärung des Oberalpsees zum Staatsgut eben auf das von der Klägerin behauptete Privateigentum an dem See begründet. Allein Art. 16 cit. fordert nun, daß binnen der festgesetzten dreimonatlichen Präklusivfrist nicht nur die Anmeldung der Rechte beim Regierungsrate sondern auch deren gerichtliche Geltendmachung geschehe. Die Meinung der Klägerin, daß die Anmeldung eines gerichtlich verfolgbaren Rechtes beim Regierungsrate zugleich dessen gerichtliche Geltend-

machung im Sinne des Art. 16 cit. in sich enthalte, steht mit dem klaren Wortlaute des Art. 16 in Widerspruch; dieser fordert binnen der dreimonatlichen Frist Anmeldung des Rechtes beim Regierungsrate und gerichtliche Geltendmachung desselben, also zwei verschiedene Handlungen, von welchen die letztere selbstverständlich nicht beim Regierungsrate geschehen kann, sondern eben bei dem zuständigen Gerichte geschehen muß.

3. Ebenso ist es unrichtig, wenn die Klägerin meint, die Bestimmung des Art. 16 cit. beziehe sich nur auf Wassernutzungsrechte Privater an öffentlichen Gewässern, nicht aber auf Eigentumsansprüche, welche von Bezirken und Gemeinden in Bezug auf Gewässer erhoben werden, die Art. 1 der Verordnung in Anwendung des Art. 11 R.-B. vom 6. Mai 1888 als Staatsgut erklärt. Art. 11 R.-B. erklärt die Seen und Flüsse nur unter Vorbehalt von Privatrechten als Staatsgut; er will also, ebensowenig wie private Wassernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, vermeintliches Privateigentum an Seen u. dgl. beseitigen. Demgemäß stellt denn aber auch Art. 16 der Verordnung vom 27. Oktober 1891 die dreimonatliche Präklusivfrist nicht nur für private Wassernutzungsrechte sondern, wie sein Wortlaut deutlich zeigt, für alle Privatrechte an denjenigen Seen und Flüssen auf, welche in der Verordnung aufgezählt sind. Nun wendet allerdings die Klägerin ein, der Landrat sei zu Aufstellung der Vorschrift des Art. 16 der Verordnung verfassungsmäßig nicht kompetent gewesen und es sei daher diese Vorschrift ungültig. Allein abgesehen von der Frage, ob das Bundesgericht im gegenwärtigen Prozesse, wo es lediglich als Zivilgerichtshof, an Stelle der kantonalen Gerichte, zu urteilen hat, überhaupt befugt wäre, die Verfassungsmäßigkeit der landrätlichen Verordnung zu prüfen (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung II, S. 103 u. ff.), ist diese Einwendung jedenfalls unbegründet. Der Landrat war nach ernerischem Verfassungsrechte, kraft der ihm gemäß Art. 69 litt. c und e R.-B. zustehenden Kompetenzen, befugt, im Wege einer Ausführungsverordnung zu Art. 11 R.-B. zu bestimmen, welche Gewässer als Seen oder Flüsse im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung erscheinen. Im Zusammenhange damit muß ihm aber auch die Befugnis zugestanden werden, Be-

stimmungen zum Zwecke der Feststellung und Bereinigung privater Ansprüche auf die in Ausführung der Verfassung als Staatsgut erklärten Gewässer aufzustellen und damit dafür zu sorgen, daß die Tragweite des in der Verfassung gemachten Vorbehaltes von Privatrechten festgestellt werde (vergl. auch Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Arnold und Genossen, Amtliche Sammlung XVIII, S. 130 u. ff.) Demnach erscheint denn in der Tat die vom Beklagten erhobene Einrede der Verwirkung als begründet und ist somit die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen.

4. Dieselbe könnte übrigens auch sachlich nicht gutgeheißen werden. Denn ein Beweis dafür, daß der Oberalpsee im Privateigentum der Korporation Ursfern gestanden habe, ist in der Tat nicht erbracht. Dem Landratsbeschlusse vom 13. April 1882 kann die Bedeutung einer verbindlichen Anerkennung eines solchen Privateigentums nicht zugestanden werden; derselbe wahrt in seinem dispositiven Teile dem Bezirke Ursfern lediglich die Verfügung über den Fischfang in bisheriger Weise, spricht dagegen die Anerkennung eines Privateigentums am See nicht aus. Einen Beweis dafür, daß sie den Oberalpsee durch Rechtsgeschäft zu Privateigentum erworben habe, hat die Klägerin nicht erbracht; sie stellt vielmehr einzig darauf ab, daß der Bezirk, resp. die Korporation Ursfern herkömmlich von Alters her über den See verfügt habe. Allein, wenn auch allerdings richtig sein mag, daß der Bezirk, beziehungsweise die Korporation Ursfern speziell über die bedeutendste Nutzung des Sees, den Fischfang, seit langer Zeit verfügt hat, so darf doch daraus auf ein Privateigentum am See nicht ohne weiters geschlossen werden. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß die Talschaft Ursfern nach ihrer Verbindung mit dem Lande Uri, diesem keineswegs völlig einverleibt wurde, sondern ein, im Innern wesentlich selbständiges, Gemeinwesen, ein „Nebenland“ bildete (siehe Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, S. 300 u. f.; II, 1, S. 206; Snell, Schweizerisches Staatsrecht II, S. 123 u. ff.), welchem auf seinem Gebiete gewisse staatliche Hoheitsrechte ebenso zustanden, wie dem Lande Uri auf dem selbigen, dem Gebiete des jetzigen Bezirkes Uri. Dieses staatsrecht-

liche Verhältnis der beiden Kantonsteile Uri und Ursern hat sich in gewissem Umfange auch noch unter der Herrschaft der ernerischen Kantonsverfassung von 1850, bis zum Inkrafttreten der Verfassung vom 6. Mai 1888 erhalten. Speziell ist erst durch letztere Verfassung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß Seen und Flüsse, vorbehaltlich von Privatrechten, Staatsgut seien, während unter der Herrschaft der frühern Verfassungen dieser Grundsatz nicht galt, die hoheitliche Verfügung über die öffentlichen Gewässer vielmehr den Bezirken oder Gemeinden scheint zugestanden zu haben, diese Gewässer also nicht als Staatsgut, sondern als Gut der Bezirke oder Gemeinden, aber eben nicht als Privatgut sondern als öffentliches Gut derselben galten. Bei dieser Sachlage kann der Beweis für ein herkömmliches Privateigentum der Korporation Ursern am Oberalpsee nicht als erbracht betrachtet werden; es ist nicht dargetan, daß dieselbe den Oberalpsee in privatrechtlicher Stellung, als juristische Person des Privatrechtes, zu Eigentum besessen habe, sondern das Rechtsverhältnis ist wohl eher so aufzufassen, daß der Oberalpsee öffentliches Gut war, welches nun eben mit der eingetretenen Verfassungsänderung vom Bezirke auf den Staat übertragen worden ist und übertragen werden konnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

102. Urteil vom 29. September 1893 in Sachen
Kirchgemeinde Reiden und Konsorten gegen Luzern.

A. Bis zum Jahre 1792 bestanden in der Kirchgemeinde Reiden, welche die politischen Gemeinden Reiden, Wykon und Langnau umfaßt, zwei Kirchen. Die eigentliche Pfarrkirche stand auf dem sogenannten Burghubel, östlich von der Straße Olten-Luzern, während unten am westlichen Fuße dieses Hügels die sog. Filialkirche sich befand. Die Pfarrkirche gehörte der Johanniter-Komturei Hohenrain-Reiden zu Eigentum und wurde von der-

selben unterhalten. Bezüglich der Filialkirche scheint der Komturei nur die Pflicht der Chorbedachung obgelegen zu haben, während im übrigen der Unterhalt von der Kirchgemeinde, welche ein besonderes Filialkirchengut besaß, scheint besorgt worden zu sein. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren beide Kirchen baufällig geworden. Die Kirchgenossen von Reiden verlangten nun, daß die Komturei eine neue Kirche baue und machten dabei für den Fall, daß die neue Pfarrkirche nicht wieder auf dem Burghügel, sondern zur Bequemlichkeit der Kirchgenossen am Fuße desselben, auf dem Platze der Filialkirche erbaut werde, verschiedene Anerbietungen, u. a. das Anerbieten, dem Komtur die Filialkirche samt dem Weinhaus und dem Friedhof abzutreten, doch so, daß die Komturei so viel Land dazu geben solle, als zu dieser neuen Kirche erforderlich sei. Der Komtur fand, ohne prinzipiell die Baupflicht zu bestreiten, die Anerbietungen der Gemeinde nicht hinreichend und machte Gegenvorschläge. Am 25. Januar 1792 beschloß der tägliche Rat der Stadt Luzern, gestützt auf das Parere einer eingesetzten Kommission, die Komturei habe mit den anerbietenen Leistungen der Kirchgenossen die Pfarrkirche auf dem Platze der Filialkirche neu zu bauen, das zu dem Baue erforderliche Land einzuräumen, sowie auch den Friedhof mit einer Mauer der Anständigkeit gemäß einzuschließen. In dem Beschlusse ist bemerkt, daß, da dem lobwürdigen Ritterhaus sowohl die Erbauung der Pfarrkirche als die Aushaltung aller künftigen Reparaturen zustehende und dieselben niemals der Gemeinde aufgebürdet werden können, an was immer für einem Ort auch gedachte Pfarrkirche errichtet werden möge, so solle es dabei sein Bewenden haben und in Zukunft die Gemeinde aller neuen Reparaturen sowohl als Kirchenbäue ferners enthoben bleiben. Auf diesen Beschluß hin wurde mit dem Baue der neuen Kirche begonnen. Zwischen den Parteien fanden indes neue Unterhandlungen über den Bau und damit zusammenhängende Punkte statt, welche am 23. Januar und 27. August 1807 zum Abschlusse eines Vertrages „über die Streitfache laut Rezeß de anno 1791 und Parere von 1792“ führten. Dessen Art. 1 bestimmt: „Ist die Kommenderie verpflichtet, die Pfarrkirche, nämlich das ganze Gebäu samt Ringmauern zu bauen und was baufällig reparieren zu lassen, ohne